

Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer Wien

Fassung März 2016

Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer Wien

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Wien (Wiener-Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, idgF, nachfolgend kurz WLKG bezeichnet) wurde von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Wien am 4. Dezember 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Funktionsbezeichnungen dürfen, sofern dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.

1. Abschnitt Landwirtschaftskammer

Name, Landeswappen, Rechtsform

§ 1

(1) Die Wiener Landwirtschaftskammer (nachfolgend als LK Wien bezeichnet) ist berechtigt, in ihrem Rundsiegel und auf dem Briefpapier das Wappen der Stadt Wien zu führen. Ihr offizieller Name lautet: „Landwirtschaftskammer Wien“.

(2) Die LK Wien ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen (§ 1 Abs. 1 WLKG).

Wirkungsbereich

§ 2

Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der sachliche Wirkungsbereich umfasst die Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 WLKG). Zur Erreichung dieses Zweckes kommt der LK Wien die Besorgung insbesondere der im § 4 WLKG aufgezählten Aufgaben zu. Der persönliche Wirkungskreis erstreckt sich auf die im § 3 WLKG genannten Kammerzugehörigen.

Organe der Landwirtschaftskammer Wien

§ 3

(1) Die Organe der LK Wien gemäß § 6 WLKG sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Präsident,
- d) der Kontrollausschuss,
- e) die Fachausschüsse.

2. Abschnitt Vollversammlung

Zusammensetzung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern. Zwanzig Mitglieder werden von den zur Kammer Wahlberechtigten (§ 41 WLKG) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Drei Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung auf Vorschlag des „Landesverbandes Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs“ unter Rücksichtnahme auf die durch das Ergebnis der letzten Wahl des Wiener Gemeinderates festgestellte Stärke der Parteien auf die Dauer der Wahlperiode entsendet. Die Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder werden bei deren Ausscheiden vom Vorsitzenden der Landeswahlbehörde (§ 79 Abs. 3 WLKG), die Ersatzmitglieder für die von der Landesregierung entsendeten Mitglieder vom Präsidenten als Mitglieder der Vollversammlung einberufen.

(2) Die entsendeten Mitglieder der Vollversammlung müssen österreichische Staatsbürger sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit zum Nationalrat ausgeschlossen sein.

Aufgabenbereich

§ 5

Die Vollversammlung ist das beschließende Hauptorgan der Landwirtschaftskammer; sie beschließt endgültig in allen jenen Angelegenheiten, die nicht im Landwirtschaftskammergesetz, in der Geschäftsordnung (§ 19 WLKG) oder fallweise durch Beschluss der Vollversammlung selbst einem anderen Organ der Kammer (§ 6 WLKG) oder dem Kammeramt (§ 17 WLKG) zur endgültigen Erledigung zugewiesen sind. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer (§ 9 WLKG),
- b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 12 WLKG), des Kontrollausschusses und der Fachausschüsse (§ 14 WLKG),
- c) die Bestellung des Kammerdirektors (§ 18 WLKG) sowie seines Vertreters,
- d) die Errichtung von Fachausschüssen (§14 WLKG), die Übertragung der Beschlussfassung oder Durchführung einzelner Angelegenheiten an die Ausschüsse oder an das Kammeramt,
- e) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 19 WLKG) und deren Abänderung,
- f) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss (§ 26 Abs. 1 und 2 WLKG),
- g) die Erlassung der Beitragsordnung (§ 24 WLKG), die alljährliche Festsetzung der Beitragssätze (§ 4 Beitragsordnung) sowie die Zustimmung zu Überschreitungen des genehmigten Voranschlages um mehr als zwanzig Prozent (§ 26 Abs. 4 WLKG). Fördermittel für externe Förderwerber sind lediglich ausgewiesene Durchlaufposten und bedürfen somit keiner entsprechenden Beschlussfassung, da sie keinen Einfluss auf die laufende Gebarung, den Haushalt bzw. das Budget haben.
- h) die Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss erstellte Dienst- und Besoldungsordnung für die Kammerangestellten (§ 18 Abs. 3 WLKG),
- i) die Beschlussfassung über die Gründung, Führung und Auflassung eines auf Gewinn gerichteten Unternehmens durch die Kammer oder über die Beteiligung an einem solchem,
- j) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Kammeramtes und der Berichte über die von den Ausschüssen seit der letzten Vollversammlung gefassten Beschlüsse,

k) die Entscheidung über Einsprüche des Präsidenten gemäß § 23 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung gegen die Durchführung von Ausschussbeschlüssen,

l) die Festsetzung der dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zustehenden Aufwandsentschädigungen sowie von Pauschalbeträgen für Sitzungsgelder der Kammerräte und der beigezogenen sachkundigen Personen (§ 15 WLKG),

m) die Beschlussfassung über den Mandatsverlust eines Kammerrates auf Antrag des Hauptausschusses (§ 22 Abs. 4 WLKG),

n) die Beschlussfassung über die Auflösung der Vollversammlung (§ 11 Abs. 1 WLKG).

Einberufung und Vorsitz

§ 6

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse vom bisherigen Präsidenten zu ihrer Eröffnungssitzung einzuberufen und hat das neue Präsidium zu wählen. Bei Säumnis hat die Landesregierung die Vollversammlung einzuberufen.

(2) Die Vorbereitung der Tagesordnung für die konstituierende Eröffnungssitzung obliegt dem bisherigen Präsidenten. Die Tagesordnung hat zumindest die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses und der Fachausschüsse zu umfassen. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte.

Den Vorsitz in der konstituierenden Vollversammlung führt bis zum Abschluss der Neuwahl des Präsidenten der bisherige Präsident.

(3) Die Vollversammlung hält in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Sitzungen ab. Außerdem muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es die Landesregierung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung (d.h.: sechs Kammerräte) dies beantragt (§ 8 Abs. 3 WLKG). Die Sitzungen werden vom Präsidenten durch schriftliche Einladung der Kammerräte unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Termin einberufen und von ihm oder im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm beauftragten Vizepräsidenten geleitet.

(4) Treten Umstände ein, durch die möglicherweise schwere oder nicht wiedergutzumachende Schäden für die Kammerzugehörigen zu befürchten sind, kann die Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen werden.

Erreichbarkeit der Funktionäre

§ 7

Um im Bedarfsfall kurzfristig reagieren zu können, stimmen die Mitglieder der Vollversammlung einer elektronischen Übermittlung (Mail oder SMS) der Einladungen zu Vollversammlung und Ausschüssen zu. Aus Datenschutzgründen haben die gewählten Funktionäre eine auf sie lautenden persönlichen E-Mail Account einzurichten und der LK Wien die Mailadresse bekannt zu geben. Sie verpflichten sich, regelmäßig (=zumindest täglich) die angegebene Mailadresse auf Mitteilung bzw. Einladungen der LK Wien zu kontrollieren.

Eine Änderung der angegebenen E-Mail Adresse ist unverzüglich dem Kammeramt mitzuteilen.

Tagesordnung und Beschlussfassung

§ 8

(1) Der Hauptausschuss hat die Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung vorzubereiten. Dabei ist Anträgen über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die von mindestens drei Kammerräten unterfertigt und spätestens bis zum Beginn der vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses dem Präsidenten schriftlich übermittelt wurden, unter Nennung der Namen der Antragsteller stattzugeben. In die Tagesordnung der Sitzung der Vollversammlung sind auch Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, deren Behandlung in diesem Gremium von der Landesregierung gefordert wird.

(2) Die Einberufung der Vollversammlung ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung durch die Vollversammlung erfolgt, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse über die Auflösung der Vollversammlung (§ 11 WLKG), über die Geschäftsordnung und ihre allfällige Abänderung (§ 19 WLKG), über den Mandatsverlust eines Kammerrates (§ 22 WLKG) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmzettel) bleiben bei der Feststellung des Stimmverhältnisses außer Betracht. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(4) Die Beiziehung fachkundiger Personen zu einzelnen Sitzungen der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten. Sofern die Beiziehung jedoch auf längere Dauer, z.B. bis zum Ende der Wahlperiode erfolgen soll, muss dies von der Vollversammlung auf Antrag des Präsidenten beschlossen werden. Fachkundige Personen, deren Beiziehung von der Vollversammlung beschlossen wird, sind Beiräte

der Landwirtschaftskammer Wien. Ein Stimmrecht steht den beigezogenen fachkundigen Personen nicht zu.

(5) In der Vollversammlung sind die auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände in ihrer Reihenfolge zu behandeln. Erweiterungen der Tagesordnung sowie Abänderungen der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände können vom Präsidenten mit Zustimmung der Vollversammlung auch nach deren Beginn vorgenommen werden.

Öffentlichkeit

§ 9

Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies der Präsident oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und wenn dies die Vollversammlung nach Entfernung der Zuhörer beschließt. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist eine Diskussion nicht zulässig. Außerdem kann die Vollversammlung bei Ausschluss der Öffentlichkeit die Beratung und Abstimmung über einzelne Verhandlungsgegenstände als vertraulich erklären. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss sind in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Anträge

§ 10

(1) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, vor Beginn der Tagesordnung schriftlich Anträge auf Erörterung von Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, zu stellen. In gleicher Weise kann jedes Mitglied schriftliche Anfragen an den Vorsitzenden richten. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob solche Anträge und Anfragen unmittelbar nach Beendigung der Tagesordnung von der Vollversammlung behandelt oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung oder Behandlung vorgelegt werden. Der Bericht des zuständigen Ausschusses ist der Vollversammlung bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Anträge, die eine im Jahresvoranschlag nicht vorgesehene Ausgabe der Kammer vorsehen, können dann nur in Behandlung genommen werden, wenn ihnen ein Bedeckungsvorschlag beigelegt ist.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung können Anfragen stellen, Anträge zur Tagesordnung einbringen sowie Berichte erstatten. An Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, können sie über Einladung des jeweiligen Obmannes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel „Kammerrat“.

Rechte und Pflichten

§ 11

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu vertreten, Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen, den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und der Ausschüsse nach besten Kräften mitzuwirken. Die Mitglieder der Vollversammlung haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis abzulegen (§ 13 Abs. 7 WLKG):

„Als Mitglied der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Wien gelobe ich, dass ich die mir obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde“

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch einen Anspruch auf einen Pauschalbetrag bei Ausübung ihrer Tätigkeit für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse der LK Wien, in die sie nominiert wurden („Sitzungsgeld“). Sitzungsgeld gebührt nur dann, wenn an einer Sitzung überwiegend (mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer) teilgenommen wurde.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der Landwirtschaftskammer Wien sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der Landwirtschaftskammer, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der Kammerdirektor die Angestellten auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Redeordnung und Redezeit

§ 13

(1) Das Wort wird vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Die Worterteilung kann verweigert werden, wenn ein Mitglied bereits zweimal zum selben Gegenstand das Wort ergriffen hat. Dem Vertreter der Landesregierung ist über Verlangen das Wort auch außer der Reihenfolge zu erteilen, ebenso kann er sich auch zu wiederholten Male über den gleichen Gegenstand äußern. Ist zu einem Verhandlungsgegenstand ein Berichterstatter bestellt worden, so ist diesem als Ersten und darüber hinaus auf sein Verlangen so oft es ihm zur Aufklärung notwendig erscheint, das Wort zu erteilen. Ihm gebührt auch das Schlusswort. Dieses Vorrecht des Berichterstatters besteht auch dann, wenn er kein Mitglied der Vollversammlung ist. Der Vorsitzende kann als Berichterstatter fungieren und sich an der Diskussion beteiligen. In diesem Falle hat er aber den Vorsitz in der Vollversammlung abzugeben.

(2) Zur Abkürzung von Diskussionen kann jedes Mitglied der Vollversammlung, wenn zumindest drei Redner zum Gegenstand gesprochen haben, mit dem Hinweis auf die Tagesordnung Anträge auf „Schluss der Debatte“ oder „Vertagung der Beratung“ stellen. Derartige Wortmeldungen sind ohne Rücksicht auf die vorgemerkten Redner zu berücksichtigen. Er ist vom Vorsitzenden unverzüglich zur Abstimmung zu bringen.

Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ ist nur mehr den bis dahin vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen und über gestellte Anträge abzustimmen. Bei Annahme des Antrages auf „Vertagung der Beratung“ darf den noch vorgemerkten Rednern das Wort nicht mehr erteilt und über vorher gestellte Anträge nicht mehr abgestimmt werden. Die Verhandlung und Beschlussfassung ist auf die nächste Sitzung zu verschieben.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Vollversammlung beschließen, dass die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters und des Vertreters der Landesregierung ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als zehn Minuten darf jedoch die Redezeit nicht beschränkt werden. Die festgesetzte Redezeit darf von keinem Redner überschritten werden, auch wenn er sich schon vorher zu Wort gemeldet hat.

Unterbrechung und Beratung

§ 14

Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen jederzeit die Unterbrechung der Beratung bis zu einer Stunde anordnen.

Die Vollversammlung kann über Antrag eines Mitgliedes die Unterbrechung der Beratung auf bestimmte Zeit beschließen.

Disziplinarrecht des Vorsitzenden

§ 15

(1) Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, so kann er vom Vorsitzenden unterbrochen und „Zur Sache“ gerufen werden. Nach dreimaligem Ruf „Zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wenn ein Mitglied bei den Verhandlungen den Anstand oder die Sitte verletzt, so spricht ihm der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „Zur Ordnung“ aus. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vollversammlung nach dreimaligem erfolglosem Ruf zur Ordnung von der weiteren Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen der Vollversammlung ausschließen. Dies gilt auch für die übrigen Sitzungsteilnehmer, wenn sie durch Zwischenrufe oder auf andere Weise den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören.

(2) Sofern dies zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nicht genügt, ist die Sitzung zu unterbrechen und der Zeitpunkt ihrer Fortsetzung bekannt zu geben.

Abstimmungen und Wahlhandlungen

§ 16

(1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben einer Hand. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime oder namentliche Abstimmungen vorgenommen werden. Bei der namentlichen Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden, die den Namen der Stimmberechtigten und die Bezeichnung „ja - nein“ tragen. Bei der geheimen Abstimmung erhalten die Mitglieder leere Stimmzettel und werden zur Stimmenabgabe einzeln aufgerufen. Jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(2) Nach einer Neuwahl ist die erste Vollversammlung binnen vier Wochen von dem zuletzt gewählten Präsidenten zur ersten Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung werden zuerst der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der erste und zweite Schriftführer auf die Dauer der Wahlperiode nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WLKG gewählt. Diese Wahlen haben in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln zu erfolgen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen führt den Vorsitz in der Vollversammlung der zuletzt gewählte Präsident (§ 13 Abs. 6 WLKG).

(3) In der Folge werden unter dem Vorsitz des neu gewählten Präsidenten die Mitglieder des Hauptausschusses und der Fachausschüsse in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Für jeden Ausschuss ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag einzubringen und darüber abzustimmen. Diese Wahlen erfolgen mittels Handzeichen, mit Stimmzetteln lediglich dann, wenn es die Vollversammlung auf Antrag eines Mitgliedes beschließt.

Ausscheiden von Kammerräten

§ 17

- (1)** Jedes Mitglied der Vollversammlung kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zurücklegen und scheidet damit aus der Kammer aus. Jeder Kammerrat hat ihn betreffende Umstände dem Präsidenten bekannt zu geben, die seine Wählbarkeit gehindert hätten oder wenn eine Untersuchung wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden Handlung oder ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.
- (2)** Bei Zurücklegung eines Mandates oder bei Tod eines Kammerrates hat der Präsident den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß § 79 WLKG die Berufung eines Ersatzmannes für den ausgeschiedenen Kammerrat nach den Bestimmungen des WLKG vorzunehmen. Der die Berufung annehmende Ersatzmann ist zur nächsten Vollversammlung einzuladen und bei dieser vom Präsidenten anzugeloben.
- (3)** Von der Bekanntgabe von Hinderungsgründen an der Wählbarkeit oder von der Einleitung von Verfahren oder Untersuchungen gemäß Abs. 1 hat der Präsident den Hauptausschuss zu informieren. Wenn dem Präsidenten derartige Mitteilungen von anderer Seite zugehen, hat er diese dem betreffenden Kammerrat bekannt zu geben und die Mitteilung sowie die Stellungnahme des Kammerrates dem Hauptausschuss zu übermitteln.
- (4)** Das gilt auch, wenn infolge grober Pflichtverletzung oder Vernachlässigung ein Mandatsverlust gemäß § 18 festgestellt worden ist.
- (5)** Der Hauptausschuss hat bei der Einleitung einer Untersuchung wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden Handlung oder eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens darüber zu beschließen, ob die Funktion des betreffenden Kammerrates inzwischen ruht. In allen anderen Fällen hat der Hauptausschuss darüber zu beschließen, ob ein Antrag auf Mandatsverlust an die Vollversammlung zu stellen ist.
- (6)** Über diese Anträge hat die Vollversammlung gemäß § 22 Abs. 4 WLKG zu beschließen. Bringt der betreffende Kammerrat keine Berufung ein oder wird einer eingebrachten Berufung durch Entscheidung der Landesregierung nicht stattgegeben, so hat der Präsident nach Rechtskraft des Beschlusses im Sinne des Abs. 2 vorzugehen.
- (7)** Wenn ein ausscheidender Kammerrat die Funktion des Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführers oder eine Funktion in einem der Ausschüsse bekleidet hat, so ist eine Nachwahl in der nächsten Vollversammlung, in der der neuberufene Kammerrat seine Angelobung leistet, nach den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Die Funktionen des ausgeschiedenen Kammerrates gehen nicht selbständig auf den neuberufenen Kammerrat über.

Mandatsverlust

§ 18

Ein Mitglied der Vollversammlung kann seines Mandates verlustig erklärt werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder dauernd vernachlässigt. Das gilt auch, wenn es Wahlen in Ausschüsse nicht annimmt oder sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund weigert, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Als dauernde Vernachlässigung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Als grobe Pflichtverletzung gilt die Verweigerung der Mitarbeit in der Kammer oder der Durchführung übertragener Aufgaben sowie eine Schädigung des Ansehens der Kammer in der Öffentlichkeit, die Verletzung der auferlegten Verschwiegenheitspflichten und unkorrekte Handlungen aus Eigennutz.

Der Mandatsverlust wird auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss der Vollversammlung festgestellt.

Auflösung der Vollversammlung

§ 19

(1) Ein Antrag auf vorzeitige Auflösung der Vollversammlung kann entweder vom Präsidenten oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Er ist dem Hauptausschuss zur Beratung und Antragstellung an die Vollversammlung zuzuleiten. Die Stellungnahme des Hauptausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen und in dieser zur Abstimmung zu bringen. Die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung erfolgt nur, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Ein derartiger Beschluss ist der Landesregierung binnen drei Tagen vom Kammeramt mitzuteilen, die innerhalb von vier Wochen nach Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben hat.

(2) Wenn die Landesregierung die Vollversammlung der Kammer auflöst, hat das Kammeramt dies allen Kammerräten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung der Vollversammlung durch Ablauf der Wahlperiode, durch die Landesregierung oder bei einem Beschluss auf vorzeitige Auflösung durch die Vollversammlung selbst verlieren die Fachausschüsse ihre Funktion, während der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Hauptausschuss bis zur Neuwahl in ihrem Amt verbleiben.

Beratung von Angelegenheiten außerhalb der Vollversammlung

§ 20

Der Präsident und die Vizepräsidenten können jederzeit auch außerhalb einer Vollversammlung zur Behandlung und Beratung wichtiger Angelegenheiten oder zur Einholung von Informationen Kammerräte, Obleute der anerkannten Fachorganisationen sowie Kammermitarbeiter einberufen.

Offene Fragen der Geschäftsordnung

§ 21

Über Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Vollversammlung.

3. Abschnitt Hauptausschuss

Zusammensetzung

§ 22

Dem Hauptausschuss gehören der Präsident als Vorsitzender, die beiden Vizepräsidenten und sechs nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Mitglieder der Vollversammlung an. Er wird jeweils vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Auflösung der Vollversammlung, bleibt der Hauptausschuss bis zu dessen Neuwahl im Amt (§ 13 Abs. 6 WLKG).

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung

§ 23

(1) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich einberufen. Zur Vorbereitung der Tagesordnung der Vollversammlung hat eine Hauptausschusssitzung möglichst innerhalb von einundzwanzig Tagen vor dem Sitzungstermin der Vollversammlung stattzufinden. Deren Aufgabe ist es, die Tagesordnung der Vollversammlung vorzubereiten.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der von ihm mit der Vertretung beauftragte Vizepräsident (§ 13 Abs. 5 WLKG).

(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zeitgerecht eingeladen und außer dem Vorsitzenden mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes die vorgesehene Tagesordnung auch während der Sitzung abändern und ergänzen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Präsidenten steht das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Hauptausschusses zu. In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung über den Verhandlungsgegenstand.

Aufgabenbereich

§ 24

(1) Dem Hauptausschuss obliegen vor allem die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsfragen, soweit sie nicht nach dem Landwirtschaftskammergesetz oder nach der Geschäftsordnung der Vollversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Hauptausschuss hat eine Richtlinie über die Besorgung der ordentlichen Geschäfte der Kammer zu erlassen. Die Richtlinie hat diejenigen Agenden zu nennen, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Kammer betreffen. Diese Agenden obliegen der alleinigen Entscheidungsbefugnis und dem Verantwortungsbereich des Kammerdirektors. In der Richtlinie sind klare Abgrenzungen zu treffen, welche Angelegenheiten in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kammerdirektors fallen, welche der Zustimmung des Präsidenten und welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen.

(3) Außerdem ist er zur Behandlung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten zuständig:

a) zur Erstellung der Tagesordnung für die Vollversammlung und Vorbereitung der in der Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände

b) zur Bestellung der Kammerangestellten (§ 18 Abs. 1 WLKG); den Vorschlag erstattet der Kammerdirektor, der hierüber das Einvernehmen mit dem Präsidenten herzustellen hat

c) zur Festsetzung der Tarife für Sonderleistungen der Landwirtschaftskammer gemäß dem Produktkatalog

d) die Genehmigung zur Schaffung von Einrichtungen, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kammer zu tragen sind, sowie die Festlegung allenfalls hierfür notwendiger Richtlinien

e) zur Entsendung von Vertretern in Körperschaften und Stellen, die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befasst sind und zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen für solche Körperschaften und Stellen, sofern die Entsendung von Vertretern durch besondere Gesetze und sonstige Vorschriften vorgesehen ist (§ 4 WLKG)

f) für die Entscheidung über die Mitgliedschaft der LK Wien in Organisationen, Institutionen Vereinen und anderen Einrichtungen mit einem land- und forstwirtschaftlichen Bezug oder wenn ihre Mitgliedschaft, Mitwirken oder Teilnahme aus interessenpolitischen Gründen als notwendig und vorteilhaft erachtet wird

g) Ahndungen und Festlegung der Vorgangsweise bei Verstößen gegen die Beitragsordnung

h) zur Festsetzung der Reisegebühren

i) zur Erlassung der Dienst- und Besoldungsordnung

j) zur Verleihung von Kammerauszeichnungen

k) zur Mitwirkung an der Regelung der Dienstverhältnisse und zum Abschluss von Kollektivverträgen mit Wirkung für alle Kammerzugehörigen oder für Gruppen solcher, sofern nicht Kollektivverträge von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen, denen die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der geltenden Fassung, zuerkannt wurde, abgeschlossen wurden (§ 5 WLKG). Ferner zur Vereinbarung von Arbeitsordnungen mit kollektivvertragsfähigen Körperschaften und Berufsvereinigungen der Dienstnehmer sowie zur Stellungnahme im Verfahren auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der Dienstgeber

l) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung des unbeweglichen Kammervermögens, die Aufnahme von Darlehen

m) die Schaffung von Kammerauszeichnungen und Erlassung der hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen

n) zur Anerkennung und zum Widerruf der Anerkennung von Fachvereinen und Fachverbänden (§ 5 WLKG)

o) zur Erstellung des der Landesregierung alljährlich Ende Juni vorzulegenden Tätigkeitsberichtes der Kammer (§ 20 WLKG)

p) sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 28 WLKG

q) zur Übernahme von Haftungen

r) zur Aufstellung des Organisations-, bzw. Geschäftsverteilungs- und Stellenplanes des Kammeramtes

s) zur Enthebung von Kammerräten gemäß § 22 Abs. 3 WLKG und zur Antragsstellung an die Vollversammlung auf Feststellung des Mandatsverlustes (§ 22 Abs. 4 WLKG).

t) Genehmigung von Nebenbeschäftigungen des Kammerdirektors. Die Bestimmungen des § 15 der Dienst- und Besoldungsordnung der LK Wien sind sinngemäß anzuwenden.

Behandlung dringender Angelegenheiten

§ 25

Wenn eine der in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung fallenden Angelegenheit aus zwingenden Gründen einer sofortigen Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich erscheint, ist der Hauptausschuss berechtigt, die Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu behandeln und zu erledigen. Der Präsident hat dies jedoch in der nächsten Vollversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

4. Abschnitt Kontrollausschuss

Aufgabenbereich

§ 26

(1) Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der Kammer zu überwachen und zu überprüfen sowie der Vollversammlung darüber zu berichten. Die Gebarung ist auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen sowie ob sie den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Beschlüssen entspricht. Zu diesem Zweck ist die Buch- und Kassenführung zweimal jährlich zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfungen in einem Protokoll festzuhalten, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzustellen ist. Desgleichen hat der Kontrollausschuss den jährlichen Rechnungsabschluss der Kammergebarung bis Ende Juni zu überprüfen und das Ergebnis dem Hauptausschuss sowie der Vollversammlung mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen.

(2) Der Kontrollausschuss kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Der Hauptausschuss und der Kammerdirektor sind

verpflichtet, dem Kontrollausschuss alle Aufklärungen zu geben und von Seiten des Kammeramtes sind alle Belege und Behelfe vorzulegen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit benötigt werden.

Zusammensetzung und Vorsitz

§ 27

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe hat Anspruch auf ein Mitglied, der Rest wird nach dem Verhältnisprinzip auf die Wählergruppen aufgeteilt.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören

(3) Der Kontrollausschuss wird von einem aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit gewählten Vorsitzenden geleitet.

(4) Zu den Sitzungen des Kontrollausschusses sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kammerdirektor oder im Verhinderungsfall der mit seiner Vertretung beauftragte Kammerangestellte ist den Sitzungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme beizuziehen. Darüber hinaus können Kammerangestellte oder Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich.

Überprüfungsbefugnisse

§ 28

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, den Stadtrechnungshof Wien als Landesrechnungshof um ein Gutachten über die Gebarung der Landwirtschaftskammer zu ersuchen. In einem derartigen Ersuchen sind das Prüffthema sowie der Prüfzeitraum anzugeben.

Solange der Stadtrechnungshof Wien als Landesrechnungshof auf Grund eines solchen Ersuchens des Kontrollausschusses noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiteres derartiges Ersuchen nicht gestellt werden. Auf die Bestimmung des § 46 der GO wird hingewiesen

5. Abschnitt Fachausschüsse

Einrichten von Fachausschüssen

§ 29

(1) Die Vollversammlung kann gemäß § 14 WLKG zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten jederzeit Fachausschüsse, die aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind, einsetzen.

(2) Die Vollversammlung kann den Fachausschüssen bestimmte Agenden zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, sofern es sich nicht um vom Gesetz der Vollversammlung vorbehaltene Angelegenheiten handelt.

Dauerhaft eingerichtete Fachausschüsse

§ 30

(1) Zur Behandlung der nachfolgend angeführten Angelegenheiten werden dauerhaft Fachausschüsse errichtet. Sie werden unterteilt in Bereichsausschüsse, Spartenausschüsse und sonstige Ausschüsse:

a) Bereichsausschüsse:

Bereichs- und Spartenübergreifende Ausschüsse behandeln Agenden mit Querschnittmaterien, die für mehrere land- und forstwirtschaftliche Sparten und Berufsgruppen relevant sind. Sie werden als „Bereichsausschuss“ bezeichnet.

- Bereichsausschuss für Rechts-, Steuer und Sozialpolitik mit 15 Mitgliedern
- Bereichsausschuss für Angelegenheiten der Bildung und Beratung, Agrarmarketing und innovative Angelegenheiten mit 15 Mitgliedern

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind stimmberechtigte Mitglieder der Bereichsausschüsse.

b) Spartenausschüsse:

Sparten- und Fachspezifische Ausschüsse behandeln Agenden, die unmittelbar Auswirkungen auf eine Fachbranche haben oder die sich speziell mit den Auswirkungen auf eine spezielle Berufsparte auseinandersetzen. Sie werden als „Spartenausschuss“ bezeichnet.

- Spartenausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft mit sieben Mitgliedern,
- Spartenausschuss für Angelegenheiten des Weinbaues mit sieben Mitgliedern.
- Spartenausschuss für Angelegenheiten des Gartenbaues und Obstbaues mit elf Mitgliedern

c) sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können sonstige Ausschüsse gemäß § 5 Abs. 2 lit. d. eingerichtet werden

Konstituierende Sitzung der Ausschüsse

§ 31

Die Ausschüsse sind zu einer ersten Sitzung nach der Wahl in der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten binnen 8 Wochen einzuberufen. In der ersten Sitzung hat unverzüglich die Wahl des neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreters zu erfolgen.

Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Präsident (Vizepräsidenten) den Vorsitz. Sofern die Bestimmungen für Haupt- und Kontrollausschuss keine anderen Regelungen vorsehen, ist diese ebenfalls auf diese anzuwenden.

Zusammensetzung, Einberufung, Vorsitz

§ 32

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jedem dieser Fachausschüsse muss mindestens ein Mitglied des Hauptausschusses angehören (§ 14 Abs. 3 WLKG).

(2) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der dessen Agenden im Falle einer Verhinderung zu übernehmen hat. Die Einberufung der ersten Sitzung und die Führung des Vorsitzes bis zur Wahl des Vorsitzenden obliegen dem Präsidenten. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kammerdirektor sind auch dann zu allen Sitzungen einzuladen, wenn sie nicht Mitglieder des Fachausschusses sind. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht als Mitglieder dem jeweiligen Fachausschuss angehören (§ 14 Abs. 5 WLKG). Über die Teilnahme von Sachverständigen und

Kammerangestellten entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses, auf Verlangen des Präsidenten ist die Teilnahme zu ermöglichen. Sofern die Beiziehung für längere Zeit gelten soll (= kooptierte Sachverständige), muss dies vom Fachausschuss beschlossen werden. Ein Sachverständiger ist eine natürliche Person mit einer besonderen Sachkunde und einer überdurchschnittlichen fachlichen Expertise auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten und / oder ausreichender Erfahrung. Der jeweilige Fachreferent hat an den Sitzungen teilzunehmen. Sachverständige und Kammerangestellte nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse nur mit beratender Stimme teil, sind selbst aber nicht stimmberechtigt. Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen und sind nicht öffentlich. Die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen sind von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der von ihnen im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Kammeramtsdirektor ausgearbeiteten Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die Einladung und Versendung von Unterlagen zu den Fachausschüssen erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Bestimmungen über die Erreichbarkeit gemäß § 7 GO sind analog anzuwenden. Für Abänderungen der Tagesordnung ist der Vorsitzende zuständig, doch müssen solche über Wunsch des Präsidenten vorgenommen werden. Bei Abstimmungen entscheidet stets die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei zur gültigen Beschlussfassung die rechtzeitige Einladung und die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dem Präsidenten steht das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Fachausschüsse zu. Darüber hat er den zuständigen Vorsitzenden zu benachrichtigen. In solchen Fällen wird der Vollzug ausgesetzt und es entscheidet die nächste Vollversammlung über den Verhandlungsgegenstand. Die Fachausschüsse können über Gegenstände nicht Beschlüsse fassen, die der Vollversammlung oder dem Hauptausschuss nach dem Landwirtschaftskammergesetz oder dieser Geschäftsordnung vorbehalten sind, es sei denn, dass ihnen diese ausdrücklich zugewiesen wurden. Jeder Fachausschuss kann zur Behandlung von Angelegenheiten besonderer Art Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

Vertretungsregelung

§ 33

(1) In die Fachausschüsse (Bereichs- und Spartenausschüsse sowie sonstige Ausschüsse) gewählte Kammerräte haben gemäß § 11 GO (Rechte und Pflichten) an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Im Falle einer absehbaren Verhinderung haben sie rechtzeitig für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Die Verhinderung und das namhaft gemachte Vertretungsorgan sind der Kammerdirektion unverzüglich, spätestens aber bis zum Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(2) Die Vertretung darf ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung (=Kammerräte) stammen, darf aber in dem gegenständlichen Ausschuss nicht bereits selbst Mitglied

und stimmberechtigt sein. Die Vertretungsperson ist für den Vertretenen (in dessen Namen) stimmberechtigt.

(3) Das Sitzungsgeld wird dem namhaft gemachten Vertreter ausgehändigt.

(4) Eine Vertretung in der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Kontrollausschuss ist nicht möglich.

(5) Kooptierte Mitglieder der Ausschüsse können sich nicht vertreten lassen.

Aufgabenbereiche der Bereichs- und Spartenausschüsse

§ 34

(1) Bereichsausschuss für Rechts-, Steuer und Sozialpolitik

Der Bereichsausschuss ist zuständig für die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Aufgabenbereich der gesetzlichen Interessenvertretung, die Bereiche des Agrarrechts und der sonstigen rechtlichen, steuerrechtlichen und sozialen Angelegenheiten, die raumrechtlichen Fragen und Agenden, die für die Sicherung des bäuerlichen Betriebes und deren Familien relevant sind sowie unmittelbar die Landwirtschaftskammer betreffende Angelegenheiten. Darüber hinaus ist er für die Behandlung der Entschädigungsangelegenheiten und der Förderungsrichtlinien verantwortlich.

(2) Bereichsausschuss für Bildung und Beratung, Agrarmarketing und innovative Angelegenheiten

Der Bereichsausschuss ist zuständig für alle Fragen des Bildungswesens (mit Ausnahme jener Agenden, welche aufgrund der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LBGl. für Wien Nr. 33, in der geltenden Fassung, und der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1990, LBGl. für Wien Nr. 35, in der geltenden Fassung, der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder deren paritätisch zusammengesetztem Ausschuss zukommen), der Beratung und für innovative Angelegenheiten (LK Initiativen).

In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen insbesondere die Darlegung und Evaluierung des Beratungsangebotes, die Erläuterung der Instrumente/Werkzeuge zur Qualitätsverbesserung in der Beratung sowie das Reporting einzelner Projekte ausgewählter Schwerpunktbereiche.

Er ist weiteres zuständig für Angelegenheiten des LFI Wien, der Landfrauen und der Wiener Landjugend.

Die Vorsitzenden dieser Organisationen sind zu den Ausschusssitzungen zu laden und nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Spartenausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft

Der Fachausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und Tierhaltung, des Jagd- und Fischereiwesens, der Betriebswirtschaft und sonstige die Land- und Forstwirtschaft betreffende Angelegenheiten.

(4) Spartenausschuss für Angelegenheiten des Gartenbau und Obstbau

Der Fachausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Garten- und Obstbaues einschließlich des Baumschulwesens in den Bereichen Produktion, Betriebswirtschaft, Vermarktung, Marketing und sonstige den Gartenbau- und Obstbau betreffende Angelegenheiten.

(5) Spartenausschuss für Angelegenheiten des Weinbaues

Der Fachausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Weinbaues in den Bereichen Produktion, Betriebswirtschaft, Vermarktung, Marketing, Bewertung und sonstige den Weinbau betreffende Angelegenheiten.

(6) In Fällen, in denen Angelegenheiten zu behandeln sind, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse fallen, kann der Präsident gemeinsame Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse unter seinem Vorsitz einberufen.

(7) Wenn ein Fachausschuss arbeitsunfähig wird und dessen Entscheidungen für die weitere Arbeit des Kammeramtes dringend benötigt werden, sind die Agenden des Fachausschusses bis zum Wiedereintritt seiner Arbeitsfähigkeit vom Hauptausschuss zu erledigen. Der Hauptausschuss kann zur Beratung der Agenden des Fachausschusses für diese Zeit einen Unterausschuss einsetzen. Bei der Bildung dieses Unterausschusses sind die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes zu beachten. In den Unterausschuss können vom Hauptausschuss auch Vollversammlungsmitglieder entsendet werden, die dem Hauptausschuss selbst nicht angehören.

Einsetzung von Arbeitsgruppen

§ 35

(1) Jeder Ausschuss (Fachausschuss) kann beschließen, zur Behandlung spezieller Beratungsgegenstände eine oder mehrere Arbeitsgruppen einzusetzen.

(2) Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) zum Stellvertreter des Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe.

- (3) Den Sitzungen der Arbeitsgruppen können weitere Mitglieder der Vollversammlung, Obmänner von Bezirksbauernkammern, Kammerbedienstete sowie sonstige fachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Über das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe ist von deren Vorsitzenden (Stellvertreter) dem Ausschuss (Fachausschuss) auf dessen Verlangen, mindestens aber einmal jährlich zu berichten.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Kammerdirektor ist den Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (7) Hinsichtlich Einberufung und Protokollführung sind die Bestimmungen der §§ 36 und 37 GO sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt **Protokolle, Beurkundung und Unterfertigung**

Protokolle

§ 36

- (1) Über sämtliche Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind Protokolle (Verhandlungsschriften) anzufertigen. Diese sind über die Sitzungen der Vollversammlung vom ersten Schriftführer und in dessen Verhinderung vom zweiten Schriftführer, über die Sitzungen des Hauptausschusses vom Kammerdirektor und über die Sitzungen der Fachausschüsse von den vom Kammerdirektor hierzu bestimmten Fachreferenten (Kammerangestellten) abzufassen. Die Schriftführer der Vollversammlung können zur Unterstützung bei der Fertigung des Protokolls auf die Ressourcen des Kammersekretariats zurückgreifen.
- (2) Die Protokolle sind als Stichwort- und Ergebnisprotokolle unter Verwendung der Vorlagen der LK Wien abzufassen. Die Protokolle haben zu enthalten: den Ort, Beginn und Ende der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen und Zeitdauer der anwesenden sowie der entschuldigenden und nicht entschuldigenden Kammerräte und der beigezogenen Sachverständigen; die Feststellung der Beschlussfähigkeit; gegebenenfalls die gegen das Protokoll der letzten Sitzung erhobenen Einsprüche; den wesentlichen Gang der Verhandlung und Beratung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung sowie die Ergebnisse der Abstimmung und der gefassten Beschlüsse.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung sind vom zuständigen Fachreferenten zu unterfertigen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Kammerdirektor gegenzuzeichnen. Die Protokolle der Fachausschüsse werden als Entwurf gekennzeichnet und den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachausschüsse gemeinsam mit der Einladung zum nächsten Ausschuss übermittelt. Berichtigungsanträge gegen den Wortlaut und Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls sind beim Kammerdirektor einzubringen. Die Protokolle gelten als genehmigt, sofern kein Mitglied der Vollversammlung oder des betreffenden Ausschusses bis spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung einen Einwand dagegen erhebt. Über Einsprüche ist in der nächsten Sitzung vor Beginn der Tagesordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

(4) Die genehmigten Protokolle der Vollversammlung und der Bereichs- und Fachausschüsse sind im Kammeramt für die Mitglieder der Vollversammlung zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die genehmigten Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses sind der Landesregierung zu übermitteln.

Beurkundungen und Unterfertigung

§ 37

(1) Die Beschlüsse der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von ihrem Vorsitzenden und von Kammerdirektor zu unterfertigen.

(2) Rechtsverbindliche Urkunden und Auszeichnungen der Landwirtschaftskammer Wien sind vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu unterfertigen. Auf rechtsverbindlichen Urkunden ist außerdem das Rundsiegel der Kammer anzubringen.

(3) Beschlüsse und Schriftstücke rechtsverbindlicher Art, die über die Agenden des Kammeramtes (§ 42 Abs. 3) hinausgehen, sind vom Präsidenten und vom Kammerdirektor bzw. deren Vertreter im Verhinderungsfall gemeinsam zu unterfertigen. Der Präsident kann die Fertigung dem Kammerdirektor übertragen.

7. Abschnitt Der Präsident

Gelöbnis

§ 38

Nach seiner Wahl hat der neugewählte Präsident in die Hand des Landeshauptmannes das Gelöbnis zu leisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. Sodann haben die beiden Vizepräsidenten, die Schriftführer und alle übrigen Kammerräte das gleiche Gelöbnis in die Hand des Präsidenten abzulegen (§ 13 Abs. 7 WLKG). Bei den nach Ausscheiden eines Kammerrates in die Vollversammlung berufenen Ersatzmännern ist die Angelobung in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vorzunehmen.

Aufgabenbereich

§ 39

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Kammer, wobei er durch die beiden Vizepräsidenten und den Kammerdirektor sowie durch das Kammeramt unterstützt wird. Er vertritt die Kammer nach außen und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Hauptausschuss. Der Präsident bestimmt im Verhinderungsfalle den Vizepräsidenten, der ihn zu vertreten hat und kann einzelne Sachgebiete oder Verhandlungsgegenstände einem Vizepräsidenten oder Kammerrat zur Bearbeitung übertragen. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bleiben bei Auflösung der Vollversammlung bis zur Neuwahl im Amt (§ 13 Abs. 6 WLKG). Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten gebührt eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung bestimmt wird. Die Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten darf die Hälfte des Betrages der dem Präsidenten gebührenden Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Pauschalbeträge für Sitzungsgelder gemäß § 11 Abs. 2 der GO stehen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten nicht zu.

(2) Der Präsident ist berechtigt, Angelegenheiten, die normalerweise der Vollversammlung vorbehalten sind, aus zwingenden Gründen aber einer sofortigen Erledigung bedürfen, mit Zustimmung des Hauptausschusses selbst zu erledigen. Er hat jedoch darüber der nächsten Vollversammlung einen Bericht zu erstatten (§ 13 Abs. 4 WLKG).

(3) Der Präsident hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses mit Hilfe des Kammeramtes zu vollziehen. Weiteres obliegt ihm die Vollziehung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches. Er hat die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und kann

gegen deren Beschlüsse Einspruch erheben. Die Vollziehung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt dem Kammerdirektor mit Unterstützung des Kammeramtes.

(4) Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern er nicht selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses ist. Hierbei gilt § 13 Abs. 5 WLKG sinngemäß.

(5) Der Präsident ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen der Vollversammlung, die nach seiner Ansicht den Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer überschreiten oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, auszusetzen und die Landesregierung um deren Entscheidung anzurufen (§ 13 Abs. 2 WLKG).

(6) Wenn der Vorsitzende eines Fachausschusses dem schriftlichen Ersuchen des Präsidenten, den Ausschuss einzuberufen, nicht innerhalb der Frist eines Monats nachkommt, so kann der Präsident dies selbst vornehmen. Hierbei finden die Bestimmung des § 32 GO sinngemäß Anwendung.

(7) In Angelegenheiten, in denen bereits grundsätzliche Beschlüsse der Vollversammlung oder des Hauptausschusses vorliegen, kann der Präsident Verfügungen in Einzelfällen bei sonst gleichen Voraussetzungen im eigenen Wirkungskreis treffen.

Präsidialsitzung

§ 40

(1) Der Präsident kann zur Beratung laufender wichtiger Angelegenheiten eine Präsidialsitzung einberufen.

(2) Der Präsidialsitzung werden die Vizepräsidenten, der Kammerdirektor und dessen Stellvertreter beigezogen.

(3) Der Präsident kann im Bedarfsfall geeignete Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) In der Präsidialsitzung führt der Präsident den Vorsitz.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

8. Abschnitt Das Kammeramt

Aufgabenbereich

§ 41

(1) Die Kammer errichtet zur Besorgung ihrer Geschäfte gemäß § 17 WLKG ein Kammeramt. Diesem obliegt die Besorgung sämtlicher Kammergeschäfte, insbesondere die Vorbereitung der Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sowie die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Solange ein gegen einen Beschluss erhobener Einspruch nicht erledigt ist, ist die Vollziehung zurückzustellen. Des Weiteren hat das Kammeramt die Abwicklung des Verkehrs nach außen, insbesondere mit den Kammerzugehörigen, den Behörden, den Körperschaften sowie sonstigen öffentlichen und privaten Stellen durchzuführen. Das Kammeramt hat an den der Kammer durch Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Verwaltung in der Land- und Forstwirtschaft mitzuwirken. Das Kammeramt hat dafür zu sorgen, dass die Aufsichtsbehörde von jeder Sitzung der Vollversammlung und der Ausschüsse gleichzeitig mit der Versendung der Einladungen an deren Mitglieder verständigt wird.

(2) Bei Besorgung der ordentlichen Geschäfte der Kammer ist der Kammerdirektor an die vom Hauptausschuss erlassene Richtlinie gebunden (§ 24 Abs. 2).

Bestellung und Leitung

§ 42

(1) Das Kammeramt wird vom Kammerdirektor unter der Leitung des Präsidenten geführt. Der Kammerdirektor wird von der Vollversammlung bestellt. Der Kammerdirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Kammerangestellten. Vorschläge zur Besetzung von offenen Dienstposten hat er im Einvernehmen mit dem Präsidenten dem Hauptausschuss zu unterbreiten. Bei vorübergehender Verhinderung des Kammerdirektors übernimmt sein Stellvertreter oder der von der Vollversammlung bestimmte Kammerangestellte dessen Befugnisse. Der Kammerdirektor ist den Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses sowie der Fachausschüsse mit beratender Stimme beizuziehen. An den Fachausschusssitzungen haben auch die jeweiligen Fachreferenten mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Kammerdirektor erlässt die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen.

- (3)** Der gesamte rechtsverbindliche Schriftverkehr des Kammeramtes ist vom Kammerdirektor zu unterfertigen.
- (4)** Kammerangestellte können die Funktion eines Kammerrates nicht bekleiden.
- (5)** Die Fachbereiche werden nach der Organisationsstruktur der Kammer gebildet. Einzelne Agenden können mit grundsätzlicher Zustimmung des Hauptausschusses vom Präsidenten auch Personen übertragen werden, die nicht hauptberuflich Kammerangestellte sind.
- (6)** Der Kammerdirektor hat jährlich der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) der Kammer vorzulegen. Er hat auch für die rechtzeitige Vorlage des Tätigkeitsberichtes gemäß § 20 Abs. 5 WLKG an die Landesregierung sowie für die Erstellung des Landwirtschaftsberichtes zu sorgen.

9. Abschnitt Finanzgebarung

Voranschlag

§ 43

- (1)** Der Hauptausschuss hat für jedes Kalenderjahr einen vom Kammeramt ausgearbeiteten Voranschlag über die finanziellen Erfordernisse der Kammer und dessen Bedeckung aufzustellen und bis Jahresende der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei ist stets der Grundsatz größter Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzuwenden. In jedem Voranschlag ist die Gebarung der Eigenmittel der Kammer von jenen Geldmitteln streng zu trennen, die der Kammer von der Stadt Wien oder anderen Rechtsträgern zugewendet werden. Die Vollversammlung hat die Beschlüsse über den Jahresvoranschlag so zeitgerecht zu fassen, dass das Kammeramt den Voranschlag bis Jahresende der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen kann.
- (2)** In jedem Jahresvoranschlag sind die Beitragssätze (§ 24 WLKG) der Kammerzugehörigen, die nach den Bestimmungen der Beitragsordnung durch das Kammeramt zur Vorschreibung gelangen, so wie der daraus zu erwartende Ertrag anzugeben. Über die Verwendung von Zuwendungen, welche der Kammer zur Verfügung gestellt werden, ist diese stets gegenüber derjenigen Stelle, von der sie die Gelder erhalten hat, zur Rechnungslegung verpflichtet. Sofern die Landesregierung einem Jahresvoranschlag ihre Zustimmung verweigert, hat die Vollversammlung den Voranschlag und die Stellungnahme der Landesregierung zu beraten und einen neuerlichen Beschluss hierüber zu fassen.

Rechnungsabschluss

§ 44

(1) Das Kammeramt hat alljährlich den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr dem Kontrollausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser bis Ende Juni eine Prüfung der Gesamtgebarung und der einzelnen Ausgabeposten vornehmen kann. Der Kontrollausschuss hat über den Rechnungsabschluss dem Hauptausschuss und der Vollversammlung Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Vollversammlung beschließt die Entlastung der verantwortlichen Organe und entscheidet über die eingebrachten Anträge. Das Kammeramt hat für die rechtzeitige Vorlage des von der Vollversammlung genehmigten Jahresabschlusses an die Landesregierung bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres zu sorgen.

(2) Der Hauptausschuss hat über allenfalls notwendig werdende Übertragungen innerhalb des Jahresvoranschlags von einem Posten auf einen anderen zu beschließen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, den genehmigten Jahresvoranschlag um mehr als 20 % zu überschreiten, hat der Hauptausschuss für den diesbezüglichen Bericht des Kammeramtes zu beraten und einen Antrag an die Vollversammlung hierüber zu stellen. Nach Zustimmung der Vollversammlung zum abgeänderten Voranschlag hat das Kammeramt die Genehmigung der Landesregierung hierzu einzuholen.

Grundsätze der Gebarung

§ 45

(1) Die Gebarung der Landwirtschaftskammer hat gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

(2) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kammer ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Landwirtschaftskammer hat einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landwirtschaftskammer vermittelt.

(3) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kammer ist in ein Inventarverzeichnis gemäß den Vorgaben des Qualitätshandbuches aufzunehmen, das fortlaufend zu führen ist.

(4) Die Landwirtschaftskammer hat eine an die Bedürfnisse der Landwirtschaftskammer Wien angepasste jährliche Vermögensaufstellung unter der Prämisse der Bilanzleserlichkeit und Bilanzaussagekraft mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen.

(5) Bei allen Ausgaben ist die größte Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzuwenden.

Stadtrechnungshof Wien

§ 46

(1) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, den Stadtrechnungshof Wien als Landesrechnungshof um ein Gutachten über die Gebarung der Landwirtschaftskammer zu ersuchen. In einem derartigen Ersuchen sind das Prüfthema sowie der Prüfzeitraum anzugeben. Solange der Stadtrechnungshof Wien als Landesrechnungshof auf Grund eines solchen Ersuchens des Kontrollausschusses noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiteres derartiges Ersuchen nicht gestellt werden.

(2) Der Stadtrechnungshof Wien als Landesrechnungshof ist überdies befugt, ein Gutachten über die Gebarung der Landwirtschaftskammer auf Grund eigener Initiative zu erstellen.

(3) Ein Gutachten im Sinne der Abs. 1 und 2 ist dem Kontrollausschuss vorzulegen und gleichzeitig mit der Vorlage auf der Homepage des Stadtrechnungshofes Wien zu veröffentlichen.

(4) Im Zuge der Erstellung eines Gutachtens im Sinne der Abs. 1 und 2 ist § 73e Abs. 4 und 5 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2013, sinngemäß anzuwenden.

10. Abschnitt Fachorganisation

Anerkennungsvoraussetzungen

§ 47

(1) Der Hauptausschuss kann in Wien bestehende Fachvereine und Fachverbände als „Fachorganisationen der Landwirtschaftskammer Wien“ anerkennen, sofern diese die im Abs. 2 aufgezählten Bedingungen erfüllen. Diese Fachorganisationen können sodann von der Kammer zur Mitwirkung an der Besorgung einzelner ihr zustehender Aufgaben herangezogen werden.

(2) Zur Anerkennung als „Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Wien“ sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- a) Der Fachverein oder Fachverband muss bei der Kammer um die Anerkennung als Fachorganisation ansuchen.
- b) Die statutenmäßigen (satzungsmäßigen) Ziele des Fachvereines oder Fachverbandes müssen mit Aufgaben der Kammer mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Jedem Kammerzugehörigen muss der Beitritt zur Fachorganisation, die für ihn fachlich und gebietsmäßig zuständig ist, offen stehen.
- c) Der Kammer muss unbeschadet der Vorschriften des Vereinsgesetzes oder den für den Fachverband / Fachverein anzuwendenden Rechtsvorschriften die fachliche Überwachung des Vereines oder Verbandes durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Statuten (Satzungen) eingeräumt werden.
- d) Die Kammer muss nach den Statuten (Satzung) zwecks Ausübung ihres Überwachungsrechtes zu allen Sitzungen oder Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Abhaltung geladen werden.
- e) Der Kammer muss nach den Statuten (Satzung) das Recht eingeräumt sein, die Einberufung von Sitzungen oder Versammlungen des Vereines oder Verbandes verlangen zu können.
- f) Den Vertretern der Kammer ist laut Statuten (Satzung) bei allen Sitzungen und Versammlungen der Fachorganisation jederzeit über ihren Wunsch das Wort zu erteilen, ohne dass diesen ein Stimmrecht bei den Abstimmungen zusteht.
- g) Der Fachverein und Fachverband hat gemäß den Statuten (Satzung) alle gefassten Beschlüsse binnen acht Tagen der Kammer bekannt zu geben.
- h) Die anerkannte Fachorganisation hat nach ihren Satzungen allen von der Kammer in Ausübung des fachlichen Überwachungsrechtes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Widerruf der Anerkennung

§ 48

Die Anerkennung als Fachorganisation kann von der Kammer jederzeit widerrufen werden. Gegen einen diesbezüglichen Beschluss des Hauptausschusses kann die betroffene Fachorganisation binnen Monatsfrist nach dessen Bekanntgabe die Berufung an die Vollversammlung einbringen.

11. Abschnitt Aufsichtsbehörde

Zuständigkeitsbereich und Befugnisse

§ 49

- (1)** Die Wiener Landesregierung ist gemäß § 20 WLKG die Aufsichtsbehörde der Kammer.
- (2)** Die Aufsichtsbehörde kann daher Beschlüsse der Vollversammlung und der Ausschüsse, sofern diese gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsordnung verletzen, außer Kraft setzen. Überdies untersteht die Kammer bei Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis des Landes (§ 4 lit. g WLKG) dem Weisungsrecht der Landesregierung. Bei Durchführung der letztgenannten Aufgaben genießt das Kammerpersonal den besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamten in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt (§ 18 Abs. 2 WLKG). Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist das Amt der Wiener Landesregierung im Wege der zuständigen Magistratsabteilung von jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Hierbei sind die in dieser Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2) für die Einladung vorgesehenen Fristen einzuhalten. Den zu den Sitzungen erscheinenden Vertretern der Wiener Landesregierung ist über Verlangen jederzeit Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, doch steht ihnen nach § 20 Abs. 2 WLKG nur eine beratende Stimme zu.
- (3)** Der Wiener Landesregierung ist alljährlich bis Ende Juni ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Darüber hinaus ist der von der Kammer zu erstellende Landwirtschaftsbericht der Landesregierung bis spätestens 15. Juli jedes zweiten Jahres, erstmalig mit 15. Juli 2003, vorzulegen.
- (4)** Sofern die Vollversammlung Beschlüsse fasst, welche nach Ansicht des Präsidenten den Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder gesetzliche Vorschriften verletzen, hat der Präsident ihre Durchführung auszusetzen und die Landesregierung um Überprüfung der Beschlüsse zu ersuchen (§ 10 Abs. 6 der GO). Des Weiteren hat der Präsident Berufungen von Kammerräten, denen ihr Mandat durch Beschluss der Vollversammlung aberkannt wurde, mit einer Stellungnahme der Kammer an die Landesregierung weiterzuleiten und die getroffene Berufungsentscheidung zu vollziehen.
- (5)** Die Geschäftsordnung (§ 19 WLKG), die Beitragsordnung (§ 24 WLKG), die Dienst- und Besoldungsordnung (§ 18 WLKG) sowie deren allfällige Änderungen sind nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom Kammeramt der Landesregierung mit dem Ersuchen um Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst in Kraft, wenn die Zustimmung der Landesregierung einlangt oder diese nicht binnen sechs Wochen nach der Antragsstellung ausdrücklich versagt wird. Für den

bis Ende Dezember eines jeden Jahres vorzulegenden Voranschlag und für den jährlich bis Ende Juni einzureichenden Rechnungsabschluss gelten die Genehmigungsbestimmungen des § 26 WLKG.

(6) Die Kammer hat unter Beachtung ihrer Stellung als gesetzliche Interessenvertretung innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Vom Amt der Wiener Landesregierung und von den der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten des Landes Wien können von der Kammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufklärungen verlangt und um deren Unterstützung ersucht werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren und zu denen die Kammer Stellung zu nehmen hat (§ 21 WLKG).

(7) Ein Auflösungsbeschluss der Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen der Landesregierung mit dem Ersuchen um Ausschreibung von Neuwahlen mitzuteilen. Sofern die Landesregierung die Auflösung der Vollversammlung beschließt, ist der Präsident nach Erhalt der Nachricht innerhalb der gleichen Termine verpflichtet, die Kammerräte hiervon in Kenntnis zu setzen.

12. Abschnitt Inkrafttreten

§ 50

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am *1. März 2016* in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung der Wiener Landwirtschaftskammer vom 5. Dezember 2002 außer Kraft.